

5. das Abstimmungsergebnis, die Anzahl der Mitglieder der Grundorganisation und die Anzahl der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.
- e) Der vom Büro der Kreisleitung zur Hilfe bei der Durchführung des Parteiverfahrens beauftragte Genosse soll dafür sorgen, daß:
 1. die Einhaltung des Parteistatuts bei der Durchführung des Verfahrens gewahrt wird,
 2. die Auseinandersetzungen prinzipiell, sachlich und auf politisch hohem Niveau geführt werden,
 3. Beschluß, Begründung des Beschlusses und Protokoll so formuliert werden, daß die übergeordnete Leitung in der Lage ist, den Beschluß entweder zu bestätigen oder abzulehnen.

Der beauftragte Genosse soll der Parteileitung eine solche Hilfe leisten, daß Beschluß und Begründung in Form einer Vorlage an die Kreisleitung eingereicht werden.

Der Vorlage ist die von der Zentralen Parteikontrollkommission herausgegebene Begleilkarte beizufügen.

*ZV. über die Durchföhrung eines Parteiverfahrens
gegen Mitglieder oder Kandidaten
der Stadt-, Kreis- oder Bezirksleitung*

Ergibt sich die Notwendigkeit, gegen ein Mitglied oder einen Kandidaten der Stadt-, Kreis- oder Bezirksleitung ein Parteiverfahren durchzuführen, so muß zunächst das Büro der betreffenden Leitung dazu Stellung nehmen, wobei der Betreffende anwesend sein soll.

Das Verfahren ist entsprechend dem Absatz 10 des Parteistatuts wie folgt durchzuführen:

a) Handelt es sich um einen klaren Fall von Verletzung des Statuts, der Beschlüsse oder der Disziplin der Partei, der keine spezielle Untersuchung erfordert, so trägt der erste Sekretär die Angelegenheit im Plenum der Leitung vor.

b) Handelt es sich um einen Fall, der nicht eindeutig klar liegt, so ist die Untersuchung zunächst von der Parteikontrollkommission durchzuführen, die bei der betreffenden Leitung besteht. Die Parteikontrollkommission prüft das vorliegende Material, hört die eventuellen Zeugen und den Angeschuldigten und stellt alle Unterlagen über das betreffende Mitglied oder den Kandidaten der Leitung zusammen.